# S 5 V 39/94

## Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

| | |
|---|---|
| Land | Freistaat Bayern |
| Sozialgericht | Bayerisches Landessozialgericht |
| Sachgebiet | Entschädigungs-/Schwerbehindertenrecht |
| Abteilung | 18 |
| Kategorie | Urteil |
| Bemerkung | - |
| Rechtskraft | - |
| Deskriptoren | - |
| Leitsätze | - |
| Normenkette | - |

### 1. Instanz

| | |
|---|---|
| Aktenzeichen | S 5 V 39/94 |
| Datum | 10.11.1998 |

### 2. Instanz

| | |
|---|---|
| Aktenzeichen | L 18 V 1/99 |
| Datum | 23.10.2002 |

### 3. Instanz

| | |
|---|---|
| Datum | - |

I. Die Berufung der KlÃ¤gerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Bayreuth vom 10.11.1998 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist nur noch, ob der KlÃ¤gerin Berufsschadensausgleich (BSchA) unter Zugrundelegung eines Vergleichseinkommens des hÃ¶heren Dienstes zusteht.

Die am 1940 geborene KlÃ¤gerin bezieht aufgrund eines im November 1952 gestellten Antrages von dem Beklagten BeschÃ¤digtenversorgung wegen eines auf der Flucht aus Schlesien erlittenen schweren Ohrleidens mit nachfolgender SchwerhÃ¶rigkeit. Sie besuchte die Volksschule von 1947 bis 1955, anschlieÃend die Berufsschule bis 1959 und war 1957/58 als Sprechstundenhilfe-Anlernling beschÃ¤ftigt. Von 1959 bis 1963 war sie in einer Uhren- und SchmuckgroÃhandlung zunÃ¤chst als kaufmÃ¤nnischer Lehrling, dann als kaufmÃ¤nnische Angestellte beschÃ¤ftigt. Von 1964 bis 1967 war sie Angestellte bei der Kreissparkasse B. , wo sie nach dem Dienstzeugnis vom 31.03.1967

vertretungsweise auch in der Telefonvermittlung eingesetzt wurde. Nach Heirat des Landwirts M. G. und Geburt eines Kindes lÃ¶ste sie ihr ArbeitsverhÃ¤ltnis zum Ende Januar 1967 auf und war fortan mithelfendes Familienmitglied im Betrieb ihres Ehemannes.

Bei der KlÃ¤gerin war das Ohrleiden zunÃ¤chst mit einer Minderung der ErwerbsfÃ¤higkeit (MdE) von 30 vH bewertet (Bescheid vom 16.04.1956), dann mit Bescheid vom 09.09.1975 idF des Widerspruchsbescheides vom 09.04.1976 unter Ablehnung einer besonderen beruflichen Betroffenheit als Frau eines Landwirts mit 40 vH. Zuletzt waren bei der KlÃ¤gerin aufgrund eines Urteils des Bayer. Landessozialgerichts (LSG) vom 13.06.1980 (Az: L 10 V 471/77) ab 01.06.1975 mit Bescheid vom 05.08.1980 SchÃ¤digungsfolgen mit einer MdE von 50 vH festgestellt. Die SchÃ¤digungsfolgen wurden mit Bescheid vom 10.10.1980 wie folgt bezeichnet: 1. Mittelgradige SchwerhÃ¶rigkeit auf der rechten Seite und hochgradige SchwerhÃ¶rigkeit auf der linken Seite bei Tympanoplastik beiderseits und leichten vestibulÃ¤ren StÃ¶rungen. 2. Reizlose Narbe an der rechten Halsseite.

Auf einen Antrag vom 24.09.1980 gewÃ¤hrte der Beklagte mit Bescheid vom 01.12.1980 und Widerspruchsbescheid vom 08.07.1981 der KlÃ¤gerin BSchA als schwerbeschÃ¤digte Hausfrau.

Mit Antrag vom 06.12.1989 begehrte die KlÃ¤gerin die RÃ¼cknahme des Bescheides vom 01.12.1980 idFd Widerspruchsbescheides vom 08.07.1981 (GewÃ¤hrung von Hausfrauen-BSchA) im Wege des Â§ 44 Sozialgesetzbuch â□□ Zehntes Buch â□□ (SGB X) und begehrte eine Einstufung in den hÃ¶heren Dienst, da sie ohne SchÃ¤digungsfolgen den Beruf einer KinderÃ¤rztin ergriffen hÃ¤tte. Der Beklagte lehnte den Antrag mit Bescheid vom 11.03.1993 und Teilabhilfebescheid vom 28.06.1993 idF des Widerspruchsbescheides vom 19.08.1993 mit der BegrÃ¼ndung ab, es sei nicht wahrscheinlich, dass sie ohne SchÃ¤digungsfolgen das Berufsziel einer KinderÃ¤rztin erreicht hÃ¤tte. Der Beklagte wies darauf hin, dass die â□□ an sich sachgerechte â□□ Einstufung in das Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe A5/A6 bzw A8 zu einem geringeren Zahlbetrag als der (bislang) gewÃ¤hrte Hausfrauen-BSchA fÃ¼hren wÃ¼rde.

In dem anschlieÃ□enden Klageverfahren vor dem Sozialgericht Bayreuth (SG) hat die KlÃ¤gerin beantragt, den Bescheid vom 11.03.1993 und den Teilabhilfebescheid vom 28.06.1993 idG des Widerspruchsbescheides vom 19.08.1993 aufzuheben und ihr Normal-Berufsschadensausgleich zu gewÃ¤hren und dabei davon auszugehen, dass sie ohne die SchÃ¤digung den Beruf einer KinderÃ¤rztin hÃ¤tte ergreifen kÃ¶nnen.

Das SG hat den Nervenarzt Dr.L. (psychiatrisches Gutachten vom 30.07.1998) gehÃ¶rt, der bei der KlÃ¤gerin eine psychische StÃ¶rung (verursacht durch die anerkannten SchÃ¤digungsfolgen) nicht feststellen konnte. Das psychologische Zusatzgutachten vom 10.03.1998 des Dipl.-Psychologen K. ist nur von einer geringfÃ¼gigen ErhÃ¶hung der Gesamtintelligenz der KlÃ¤gerin von 2 â□□ 3 IQ-Einheiten bei Nichtvorliegen einer HÃ¶rschÃ¤digung ausgegangen und hat der KlÃ¤gerin gute persÃ¶nliche Voraussetzungen (wie Belastbarkeit,

DurchhaltevermÃ¶gen, Geduld, ZÃ¤higkeit) fÃ¼r ein erfolgreiches Studium attestiert. Er hat aber Zweifel an der erfolgreichen BewÃ¤ltigung eines naturwissenschaftlichen Studiums geÃ¤uÃ□ert.

Das SG hat die Klage auf GewÃ¤hrung eines hÃ¶heren BSchA mit Urteil vom 10.11.1998 abgewiesen und eine Einstufung in den hÃ¶heren Dienst bei der Berechnung des BSchA mit der BegrÃ¼ndung abgelehnt, die naturwissenschaftliche Intelligenz hÃ¤tte auch ohne die SchÃ¤digung nicht ausgereicht, um ein naturwissenschaftliches Studium mit Wahrscheinlichkeit erfolgreich abzuschlieÃ□en.

Gegen dieses Urteil hat die KlÃ¤gerin am 23.12.1998 Berufung eingelegt. Sie hat eine Neuberechnung des BSchA auf der Grundlage des Vergleichsberufs einer KinderÃ¤rztin begehrt.

Der Senat hat die Schulzeugnisse der KlÃ¤gerin beigezogen und eine Auskunft des Bayer. Staatsministeriums fÃ¼r Unterricht und Kultus eingeholt zu der Frage, ob die bei der KlÃ¤gerin mit Bescheid vom 16.04.1956 anerkannten SchÃ¤digungsfolgen diese gehindert hÃ¤tten, in Bayern eine ReifeprÃ¼fung abzulegen. Das Ministerium hat in seinem Schreiben vom 28.03.2000 vier MÃ¶glichkeiten der KlÃ¤gerin, die allgemeine Hochschulreife zu erwerben, aufgefÃ¼hrt, nÃ¤mlich den Besuch eines Gymnasiums, AbiturprÃ¼fung fÃ¼r sogenannte PrivatschÃ¼ler, Abendgymnasium und BegabtenprÃ¼fung. Bei der AbiturprÃ¼fung hÃ¤tten die Auswirkungen der SchwerhÃ¶rigkeit bei der PrÃ¼fung berÃ¼cksichtigt werden kÃ¶nnen.

Der Senat hat sodann von dem Direktor der Stiftung zur FÃ¶rderung hÃ¶r-sprachgeschÃ¤digter Kinder und Jugendlicher, W. , D. , â□□ nach Beiziehung von SchÃ¼lerbÃ¶gen der KlÃ¤gerin â□□ ein fachpÃ¤dagogisches Gutachten vom 08.01.2001/10.12.2001 zu der Frage eingeholt, ob der anerkannte GehÃ¶rschaden die KlÃ¤gerin gehindert hÃ¤tte, in Bayern eine hÃ¶here Schule zu besuchen und das Abitur zu machen. Der SachverstÃ¤ndige D. ist zu dem Ergebnis gekommen, dass der anerkannte GehÃ¶rschaden die KlÃ¤gerin mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht gehindert hÃ¤tte, in Bayern eine hÃ¶here Schule zu besuchen und das Abitur zu machen. Die HÃ¶rschÃ¤digung sei nicht die wesentliche Bedingung dafÃ¼r gewesen, dass die KlÃ¤gerin keine hÃ¶here Schule besucht habe. Zum Beweis seiner Ansicht hat der SachverstÃ¤ndige elf E-Mails von hÃ¶rgeschÃ¤digten und gehÃ¶rlosen Menschen vorgelegt, die vor, wÃ¤hrend und kurz nach der Volksschulzeit der KlÃ¤gerin in den alten BundeslÃ¤ndern das Regelgymnasium besucht und Ã¼berwiegend das Abitur bestanden hatten. Der SachverstÃ¤ndige hat auch die Auffassung vertreten, dass mit einem gut angepassten TaschenhÃ¶rgerÃ¤t mit KnochenleitungshÃ¶rern sich die HÃ¶rsituation der KlÃ¤gerin hÃ¤tte entscheidend verbessern lassen.

Der Beklagte hat eine ausreichende Versorgung der KlÃ¤gerin mit einem HÃ¶rgerÃ¤t auf einem Gymnasium fÃ¼r mÃ¶glich gehalten (SchriftsÃ¤tze vom 07.06.2001 und 21.03.2002 und HNO-Ã¤rztliche Stellungnahmen des Dr.N. vom 21.05.2001, 13.02.2002 und 11.03.2002).

Die KlÃ¤gerin beantragt,

das Urteil des SG Bayreuth vom 10.11.1998 abzuÃ¤ndern und den Bescheid vom 01.12.1980 idF des Widerspruchsbescheides vom 08.07.1981 zurÃ¼ckzunehmen sowie den Bescheid vom 11.03.1993 und den Teilabhilfebescheid vom 28.06.1993 idF des Widerspruchsbescheides vom 19.08.1993 aufzuheben und den Beklagten zu verurteilen, bei der Berechung des BSchA das Durchschnittseinkommen fÃ¼r hÃ¶here Beamte ab 01.01.1985 zugrunde zu legen.

Der Beklagte beantragt,

die Berufung der KlÃ¤gerin gegen das Urteil des SG Bay reuth vom 10.11.1998 zurÃ¼ckzuweisen.

ErgÃ¤nzend zum Sachverhalt wird auf die BeschÃ¤digtenakten des Beklagten, die Archivakten des SG Bayreuth S 9 V 256/76, S 6 V 573/81, S 5 V 178/86, S 5 V 89/88, S 5 V 45/94, S 5 V 46/94 sowie die Archivakte des LSG L 10 V 197/88 und die Gerichtsakten beider RechtszÃ¼ge Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Berufung der KlÃ¤gerin ist zulÃ¤ssig, aber nicht begrÃ¼ndet.

Nach dem vor dem Senat gestellten Antrag der KlÃ¤gerin ist nur noch streitig, ob ihr ein BSchA unter Zugrundelegung des Durchschnittseinkommens eines hÃ¶heren Beamten zusteht. Die KlÃ¤gerin erfÃ¼llt die hierfÃ¼r erforderlichen gesetzlichen Voraussetzungen nicht.

Nach Â§ 30 Abs 3 BVG erhÃ¤lt ein rentenberechtiger BeschÃ¤digter, dessen Einkommen aus gegenwÃ¤rtiger oder frÃ¼herer TÃ¤tigkeit durch die SchÃ¤digungsfolgen gemindert ist, wegen des Einkommensverlustes BSchA. Den Einkommensverlust definiert Â§ 30 Abs 4 BVG als Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Bruttoeinkommen aus gegenwÃ¤rtiger oder frÃ¼herer TÃ¤tigkeit zuzÃ¼glich der Ausgleichsrente (derzeitiges Einkommen) und dem hÃ¶heren Vergleichseinkommen. Wie der Einkommensverlust bei einer vor Abschluss der Schulausbildung erlittenen SchÃ¤digung â also auch im vorliegenden Fall â zu ermitteln ist, hat nicht der Gesetzgeber, sondern die dazu in Â§ 30 Abs 14 Buchst b BVG ermÃ¤chtigte Bundesregierung in der Berufsschadensausgleichsverordnung (BSchAV) bestimmt: Das Vergleichseinkommen richtet sich nach den Besoldungsgruppen des Bundesbesoldungsgesetzes (Â§ 2 Abs 1 Satz 2; Â§ 7 Abs 1 Satz 1 BSchAV). In welche dieser Besoldungsgruppen der BeschÃ¤digte einzustufen ist, entscheidet sich nach seiner Veranlagung und seinen FÃ¤higkeiten, hilfsweise auch unter BerÃ¼cksichtigung der beruflichen und sozialen Stellung seiner Eltern und sonstiger LebensverhÃ¤ltnisse. Bei vermutlichem Abschluss einer Hochschulausbildung ist das in Â§ 4 Abs 1 fÃ¼r Beamte des hÃ¶heren Dienstes bestimmte Durchschnittseinkommen maÃgeblich.

Welches Einkommen ein BeschÃ¤digter ohne die SchÃ¤digung wahrscheinlich erzielt hÃ¤tte, ergibt sich im Allgemeinen aus dem monatlichen Durchschnittseinkommen der Berufs- oder Wirtschaftsgruppe, der der BeschÃ¤digte

ohne die SchÃ¤digung nach seinen LebensverhÃ¤ltnissen, Kenntnissen und FÃ¤higkeiten und mit dem bisher betÃ¤tigten Arbeits- und Ausbildungswillen wahrscheinlich angehÃ¶rt hÃ¤tte (Â§ 30 Abs 5 Satz 1 BVG). Das Gesetz fordert damit eine Prognose des wahrscheinlich nach der SchÃ¤digung eingetretenen weiteren Berufsweges unter BerÃ¼cksichtigung aller bis dahin erkennbar gewordenen einschlÃ¤gigen Gesichtspunkte. Es stellt damit auf den volljÃ¤hrigen Soldaten ab, der durch eine im MilitÃ¤rdienst erlittene SchÃ¤digung aus dem bis dahin zurÃ¼ckgelegten Berufsleben herausgerissen worden ist. Bei einem minderjÃ¤hrigen SchÃ¼ler dagegen gibt es noch keine berufliche Entwicklung, die sich weiterdenken lieÃe. Statt einer Prognose des nach Abschluss der Schulausbildung wahrscheinlich ergriffenen Berufs fordert die BSchAV deshalb â nach den in Â§ 7 Abs 1 Satz 2 genannten Kriterien â lediglich eine Prognose Ã¼ber den vermutlichen Schulabschluss. Das Durchschnittseinkommen wird dann â Ã¤hnlich wie bei SelbstÃ¤ndigen (Â§ 5 Abs 1 BSchAV) â aus der Beamtenbesoldung entnommen, einem gestuften und berufsÃ¼bergreifenden VergÃ¼tungssystem, innerhalb dessen die maÃgebliche Besoldungsgruppe sich im Wesentlichen nach dem jeweils erreichten Schul-(oder Hochschul-)Abschluss richtet (BSG SozR 3 3642 Â§ 8 Nr 9). Â§ 7 Abs 1 BSchAV lÃ¤sst einen Ausbruch aus dem Beamtenbesoldungssystem auch dann nicht zu, wenn â wie hier â eine verletzte BeschÃ¤digte erst nach einem jahrzehntelangen Berufslebens einzustufen ist. In einem solchen Fall lieÃe sich der ohne die SchÃ¤digung vermutlich zurÃ¼ckgelegte Berufsweg zwar nach dem tatsÃ¤chlich gezeigten Arbeits-, Ausbildungs- und Aufstiegswillen und dem tatsÃ¤chlichen Berufserfolg einigermaÃen verlÃ¤sslich nachzeichnen. Einem solchen Verfahren steht aber nicht nur die eindeutige Verweisung des Â§ 2 Abs 1 Satz 2 BSchAV entgegen, wonach das Durchnittseinkommen in diesen FÃ¤llen nach Â§ 7 BSchAV ermittel "wird". Dagegen spricht auch, dass der SchÃ¼ler-BSchA gegenÃ¼ber dem Normal-BSchA keine NotlÃ¶sung und deshalb nicht nur dann anzuwenden ist, wenn eine Einstufung nach den Â§Â§ 3 bis 5 BSchAV nicht erfolgen kann (vgl aaO mwN). Es handelt sich vielmehr um eine von den allgemeinen Einstufungsregeln abweichende Sondervorschrift, die â wenn ihre Anwendbarkeit feststeht â als abschlieÃende Regelung auch allein maÃgeblich bleibt (BSG SozR 3640 Â§ 7 Nr 1 ).

Ein tatsÃ¤chlich zurÃ¼ckgelegtes jahrzehntelanges Berufsleben kann aber dennoch nicht unberÃ¼cksichtigt bleiben, wenn erst an dessen Ende Ã¼ber den Antrag auf BSchA zu entscheiden ist. In einem solchen Fall werden die nach Â§ 7 Abs 1 Satz 2 BSchAV maÃgeblichen Kriterien, die Veranlagung des BeschÃ¤digten und seine FÃ¤higkeiten, auch nach den trotz der SchÃ¤digung tatsÃ¤chlich gezeigten beruflichen Leistungen und Erfolgen zu bestimmen sein, sofern sie Ã¼berzeugende RÃ¼ckschlÃ¼sse auf den vermutlich erreichten Bildungsabschluss zulassen (aaO und BSG SozR 3-3642 Â§ 9 Nr 3).

Der Bescheid vom 01.12.1980 ist rechtens. Eine RÃ¼cknahme dieses Bescheides gemÃ¤Ã Â§ 44 SGB X kommt nicht in Betracht. Der Beklagte hat bei dem Erlass des Verwaltungaktes das Recht nicht unrichtig angewandt. Er ist auch nicht von einem Sachverhalt ausgegangen, der sich als unrichtig erweist. Der Verwaltungsakt ist deshalb nicht fÃ¼r die Vergangenheit zurÃ¼ckzunehmen und Ã¼ber den BSchA

ist nicht neu zu entscheiden. Der Beklagte ist in seinem angefochtenen Bescheid vom 11.03.1993 idF des Widerspruchsbescheides vom 19.08.1993 zu Recht davon ausgegangen, dass es nicht wahrscheinlich ist, dass die KlÃ¤gerin ohne SchÃ¤digungsfolgen das Berufsziel einer KinderÃ¤rztin erreicht hÃ¤tte.

Zum einen ist die KlÃ¤gerin nicht mit Wahrscheinlichkeit infolge der erlittenen SchÃ¤digung in ihrem beruflichen Werdegang behindert worden. Die SchÃ¤digungsfolgen waren nicht die wesentliche Ursache fÃ¼r den Nichtabschluss einer Hochschulausbildung. Die SchÃ¤digungsfolgen hÃ¤tten die KlÃ¤gerin nicht gehindert, in Bayern die ReifeprÃ¼fung abzulegen, die Ã¼berhaupt erst eine Hochschulausbildung ermÃ¶glicht hÃ¤tte. Dies ergibt sich fÃ¼r den Senat aus dem Ã¼berzeugenden pÃ¤dagogischen Gutachten des SachverstÃ¤ndigen D â¦ Der SachverstÃ¤ndige hat in kritischer WÃ¼rdigung der vom Senat zur VerfÃ¼gung gestellten Akten, insbesondere der Ã¤rztlichen Gutachten und Befundberichte, des Gutachtens des Dipl.Psychologen K. vom 10.03.1998 und der amtlichen Schreiben, der vorliegenden Schulzeugnisse und SchÃ¼lerbÃ¶gen sowie mehrerer Schreiben und Stellungnahmen der KlÃ¤gerin festgestellt, dass der anerkannte GehÃ¶rschaden die KlÃ¤gerin mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht gehindert hÃ¤tte, in Bayern eine hÃ¶here Schule zu besuchen und das Abitur zu machen. Der SachverstÃ¤ndige sieht die wesentliche Ursache fÃ¼r den Nichtbesuch weiterfÃ¼hrender Schulen nicht in der SchwerhÃ¶rigkeit der KlÃ¤gerin als solcher, sondern in dem sozialen Umfeld der KlÃ¤gerin, das sie nicht wegen ihrer SchwerhÃ¶rigkeit gefÃ¶rdert hat. Dabei handelt es sich aber um allgemeine LebensumstÃ¤nde, die den SchÃ¤digungsfolgen nicht ursÃ¤chlich zugerechnet werden kÃ¶nnen. Der SachverstÃ¤ndige hat darauf hingewiesen, dass die KlÃ¤gerin im Berufsschuljahr 1958/1959 nach den Ohroperationen die normale Umgangssprache der LehrkrÃ¤fte rechts auf 3 Meter und links auf 6 Meter Entfernung hÃ¶ren konnte, und deshalb in dieser Zeit eine begabungsgemÃ¤Ãe Beschulung mit EinschrÃ¤nkungen mÃ¶glich war. Diese EinschrÃ¤nkungen hÃ¤tte die KlÃ¤gerin bei der ihr eigenen Begabung â gute Leistungen im Absehen der Sprache vom Mund, enormer FleiÃ und Ã¼berdurchschnittliche Aufmerksamkeit â ausgleichen kÃ¶nnen. Die vom SachverstÃ¤ndigen veranlassten E-Mails von hÃ¶rgeschÃ¤digten und gehÃ¶rlosen Menschen zeigen, dass hÃ¶rgeschÃ¤digten SchÃ¼lerinnen und SchÃ¼lern nicht nur die Volksschule als Alternative in den 50 er Jahren geblieben ist. So besuchte bespielsweise Prof. Dr.G., mittel- bis hochgradig schwerhÃ¶rig, von 1955 bis 1964 das Regelgymnasium und lehrt heute an einer deutschen UniversitÃ¤t. Frau R., geboren 1954, von Geburt an gehÃ¶rlos, besuchte das Regelgymnasium und ist heute Ãrztin an einem Klinikum, Abt. fÃ¼r Psychisch Kranke und HÃ¶rgeschÃ¤digte. Der SachverstÃ¤ndige hat auch zu Recht auf die MÃ¶glichkeit des zweiten Bildungsweges hingewiesen, die die KlÃ¤gerin nicht in Anspruch genommen hat. Dies wÃ¤re nach den VersÃ¤umnissen nach der Volksschulzeit eine durchaus realistische Alternative gewesen. Auch hÃ¤tte sich mit einem gut angepassten TaschenhÃ¶rgerÃ¤t in den 50iger Jahren mit KnochenleitungshÃ¶rern die HÃ¶rsituation entscheidend verbessern lassen, worauf auch der beratende HNO-Arzt der Beklagten, Dr.N. , in Ã¼berzeugender Weise hingewiesen hat. So hat ausweislich der BeschÃ¤digtenakte bei der KÃ¤gerin im Jahr 1960 offensichtlich die MÃ¶glichkeit sowohl einer stereophonen Versorgung Ã¼ber die Luftleitung als auch die Versorgung mit einem KnochenleitungshÃ¶rer

bestanden. Zum anderen ist unter BerÃ¼cksichtigung des von der KlÃ¤gerin tatsÃ¤chlich jahrzehntelang zurÃ¼ckgelegten Berufslebens â zunÃ¤chst als kaufmÃ¤nnische Angestellte und dann als mithelfende FamilienangehÃ¶rige in der Landwirtschaft â nicht davon auszugehen, dass sie ohne die SchÃ¤digungsfolgen vermutlich einen Hochschulabschluss erreicht hÃ¤tte. Der von der KlÃ¤gerin tatsÃ¤chlich eingeschlagene Berufsweg lÃ¤sst nicht den RÃ¼ckschluss auf ein Hochschulstudium zu.

Es ist nach alledem fÃ¼r den Senat nicht mit dem erforderlichen Grad der Wahrscheinlichkeit belegt, dass die SchÃ¤digungsfolgen der KlÃ¤gerin den von ihr im Jahr 1989 erstmals angegebenen beruflichen Aufstieg verhindert haben.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision iS des Â§ 160 Abs 2 Nrn 1 und 2 SGG sind nicht ersichtlich.

Erstellt am: 18.09.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024